

DEUTSCHE BUNDESBANK

Frankfurt am Main, 28. Juli 2026

Informationsveranstaltung für das Kreditgewerbe am 30.06.2026

- Hier: Fragen aus dem Live-Chat mit Antworten

Inhalt

Fragen zur Umstellung auf xBRL-CSV Format bei den europäischen aufsichtlichen Meldungen	2
Fragen zum Themenbereich Korrekturanforderungen	2
Fragen zum Themenbereich der Erinnerung zur Begründungsabgabe	4
Fragen zum Themenbereich Weiterentwicklung der Online-Erfassungsplattform.....	6
Fragen zum Themenbereich Neue Meldeframeworks.....	7
Fragen zum Themenbereich Sonstiges	8
Fragen zu Beteiligungsanzeigen	10
Beteiligungen- Fragenkomplex Anwendungsbereich	10
Beteiligungen- Fragenkomplex Stammdaten	11
Beteiligungen- Fragenkomplex verbandsgeprüfte Institute	12
Beteiligungen- Fragenkomplex Zeitplan	12
Beteiligungen- Fragenkomplex ExtraNet / NExt.....	12
Beteiligungen- Fragenkomplex elektronische Einreichung, Unterschrift.....	13
Beteiligungen- Fragenkomplex Unterstützung Online Erfassung	13

Fragen zur Umstellung auf xBRL-CSV Format bei den europäischen aufsichtlichen Meldungen

Kann ich als kleines WP-Unternehmen überhaupt in xBRL-CSV liefern oder ist dies nur wieder über externe Dienstleister - sprich entstehen Kosten - möglich?

Die Erstellung von xBRL-CSV Dateien ist händisch möglich, aber nicht empfehlenswert. Sprechen Sie Ihren bisherigen Dienstleister diesbezüglich an oder suchen Sie nach Softwarelösungen bzgl. der Umwandlung bspw. von Excel in xBRL-CSV.

Um WELCHE Meldung genau geht es in diesem Zusammenhang gerade? Liquidität, Eigenkapital, Beteiligungen ...?

Die Umstellung auf xBRL-CSV ist relevant für alle ITS-Meldungen.

Fragen zum Themenbereich Korrekturanforderungen

Wie sind die Begriffe Neueinreichung und Korrekturereinreichung per Definition voneinander zu trennen?

Der Begriff "Neueinreichung" bezeichnet eine neu eingegangene Meldung allgemein, d.h. ohne Aussage zur Rangfolge der Einreichung. Dementsprechend kann eine Neueinreichung eine Ersteinreichung sein, also eine Meldung, die auf Grundlage einer bestehenden Meldeerwartung zu einem bestimmten Meldestichtag erstmalig eingereicht wird. Werden die Daten aus der Ersteinreichung durch eine Neueinreichung korrigiert, wird die weitere Meldung als Korrekturereinreichung bzw. Korrekturmeldung bezeichnet.

Frage zur automatischen Rückmeldung aufgrund von Neuvalidierungen und Korrekturmeldebedarfen:

Ist es möglich den jeweiligen Sachverhalt "Neuvalidierung" bzw. "Korrekturmeldebedarf" in der E-Mailbenachrichtigung vom System explizit voranzustellen im Betreff, so dass der Handlungsbedarf seitens der Institute eindeutiger zu sehen ist? Aktuell sehen alle Benachrichtigungen unseres Wissens identisch aus und man muss sich erst im Zugang anmelden, um Handlungsbedarf zu sehen.

Die automatische Benachrichtigung erfolgt aus dem Postfach des ExtraNets. ExtraNet liest dabei nicht den Mitteilungsinhalt aus; daher ist es nicht möglich, bereits aus der automatischen Benachrichtigung aus dem ExtraNet auf den Inhalt der Nachricht zu schließen.

Besteht das Risiko, dass Validierungsregeln erst kurz vor dem Quartals- bzw. Monatsabschluss aktiviert werden und daher nicht mehr rechtzeitig in der Software umgesetzt werden können?

Uns ist bewusst, dass Institute eine Vorbereitungszeit zur Umsetzung bzw. Anpassung des aufsichtlichen Meldewesens benötigen. Daher sind wir bestrebt, neue sowie geänderte

Validierungsregeln mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu veröffentlichen. Gleichwohl müssen wir uns an den Veröffentlichungen des jeweiligen Standardsetters orientieren. In der Praxis werden Validierungsregeln kurz vor dem Stichtag deaktiviert, falls sie sich wider Erwarten als nichtzutreffend erweisen. Es ist nicht Praxis, kurzfristig vor dem Stichtag weitere / neue Validierungsregeln einzuführen.

Wenn sich Quartalszahlen geändert haben, z.B. bei einer IF-Meldung, soll man dann die Korrekturanforderung abwarten oder weiterhin einfach als neue Meldung einreichen?

Der ITS on Supervisory Reporting verlangt eine unverzügliche Korrektur von Meldedaten, so dass eine fehlerhafte Datenbasis direkt und nicht erst zum nächsten Meldestichtag zu korrigieren ist. Daher ist für das europäische Meldewesen eine Korrekturmeldung in eigener Initiative unmittelbar dann vorzunehmen, wenn sich Änderungen an den gemeldeten Daten, wie bspw. Quartalszahlen bei einer IF-Meldung, vor oder nach Erreichen der Einreichungsfrist ergeben haben.

Die Funktionalität der Korrekturanforderung ist eine Ergänzung im bisherigen Meldeprozess, mit dem die Bundesbank eine Korrektur aus dem internen Qualitätssicherungsprozess bei den Instituten anfordern kann.

Bitte reichen Sie – unabhängig davon - in folgenden Fällen wie bisher unaufgefordert eine Korrekturmeldung ein:

- Die letzte Einreichung wies Feststellungen mit Schweregrad „Error“ auf.
- Meldepositionen im Institut haben sich geändert (u. U. auch erst nach dem Meldestichtag).

In beiden Fällen wird PRISMA keine expliziten Korrekturanforderungen versenden, da diese für andere Fallkonstellationen genutzt werden.

Müsste man eine Korrektur in jedem Fall einreichen, wenn sich z.B. die Zahlen per 31.12. noch nachträglich bei Erstellung des Jahresabschlusses verändern und die Meldefristen bereits abgelaufen sind (11.02.)?

Wie bereits in der vorherigen Fragestellung ausgeführt, verlangt der ITS on Supervisory Reporting eine unverzügliche Korrektur von Meldedaten, so dass im europäischen Meldewesen Korrekturmeldungen unmittelbar dann vorzunehmen sind, wenn sich Änderungen an den Meldedaten der vorherigen Einreichung ergeben haben. Das ist auch dann der Fall, wenn die Meldefristen bereits abgelaufen sind.

In Modul Own Funds werden u.a. OP-Risk gemeldet - allerdings bezieht sich der 3 Jahres-Durchschnitt auch auf das aktuelle noch nicht festgestellte Jahr. Bis 11.02.26 waren die Own Funds einzureichen. Bis zur Bilanzaufstellung ändert sich die GuV aber noch, also ändert sich auch die FINREP nochmal, die wiederum Grundlage für OP-Risk in Own Funds ist. D.h. konkret, dass zum 31.03. eine Korrekturmeldung eingereicht

werden musste, da sich die GKQ um 0,04% geändert hat - sonst Abweichung zum Prüfungsbericht JA2025.

Im Fachgremiums wurde Folgendes zum Thema mitgeteilt: Gemäß Art. 3 Abs. 4 des ITS on Supervisory Reporting gilt Folgendes: „Institutions may submit unaudited figures. Where audited figures deviate from submitted unaudited figures, institutions shall submit the revised, audited figures without undue delay“. Damit ist nach unserer Auffassung klar, dass bereits in Q1 für die Meldung Q4 nicht-testierte Daten bzw. Schätzungen zu nutzen sind und der Business Indicator und damit auch die Own Funds Werte zu aktualisieren sind. Sobald der testierte Jahresabschluss vorliegt, sind die Werte bei Abweichungen unverzüglich und rückwirkend zu korrigieren. Neben der Meldung zum operationellen Risiko sind auch die Meldungen zu FINREP, Asset Encumbrance und zum FRTB von dieser Problematik betroffen.

Ergänzung: Kann man das nicht wieder umstellen, dass in OP-Risk wie unter CRR II nur die festgestellten JA einfließen? So machen wir es ja auch bei Zu-/Abschreibungen von WP, Sachanlagen usw.

Diese Frage bezüglich der Q 1-Meldung bei nicht-testierten Jahresabschlüssen wird aktuell diskutiert und muss voraussichtlich durch eine Q&A der EBA einheitlich geklärt werden. Nach unserer vorläufigen Auffassung sind rückwirkende Korrekturen von Meldungen aufgrund der testierten Jahresabschlüsse erforderlich.

Wie ist der Dateiqualfier für Korrekturanforderungen?

Für Korrekturanforderungen ist die Datei mit dem Wort "ANFORDERUNG" bezeichnet.

Fragen zum Themenbereich der Erinnerung zur Begründungsabgabe

Link [Erläuterung des zentralen bankaufsichtlichen Extranet-Postfachs einschließlich Dateinamenskonventionen](#)

Wie groß darf der Zeitraum zwischen Rücksendung der Begründungsdatei und der Re-submission der Meldedatei sein?

PRISMA sendet bei "Warnings" oder "Request for Information" eine CSV-Datei an den Einreicher. Nach Erinnerung zur Begründungsabgabe wird erwartet, dass das Institut zeitnah tätig wird; dies sollte eine Woche nicht überschreiten. Auch aktuell schon fragt das für die Datenqualitätssicherung zuständige Team i.d.R. nach fünf, sieben bzw. neun Arbeitstagen nach, sofern ein Warning und/oder RFI nicht begründet wurde.

Statt einer ausgefüllten Begründung für Warnungen kann man doch auch eine korrigierte Meldung abgeben. So steht es auch in den PRSMA-Validierungsberichten.

Wenn im Zuge der institutsseitigen Prüfung eines Validierungsanschlages vom Schweregrad „Warning“ festgestellt wird, dass ein Meldefehler vorliegt, ist dieser über eine Korrekturmeldung zu beheben. Jedoch muss es sich bei einem „Warning“ nicht zwangsläufig um einen

Fehler in der Meldung handeln. Derartige Validierungsprüfungen zeigen ebenfalls Meldekongstellationen auf, zu denen von Seiten der Aufsicht zusätzlicher Informationsbedarf besteht. In diesen Fällen sind die entsprechenden Begründungen über die durch PRISMA zur Verfügung gestellte Begründungsdatei nachzureichen.

Wird die Erinnerung auch bereitgestellt, wenn man statt einer ausgefüllten Begründungsdatei eine korrigierte Meldung eingereicht hat?

Die Erinnerung wird zu bestimmten Zeitpunkten nur bereitgestellt, falls ein "Warning" bzw. "Request for Information" vorliegt, welches noch nicht vom Einreicher begründet wurde oder nicht durch Einreichung einer korrigierten Meldung aufgelöst wurde.

Also wenn nach Korrektur keine Warnung mehr besteht, benötigt man keine extra Begründung?

Wenn z.B. ein "Warning" durch eine Korrekturmeldung aufgelöst wurde, d.h. nicht mehr besteht, muss keine gesonderte Begründung für dieses Warning eingereicht werden. Wenn durch eine Korrekturmeldung nicht alle Warnings aufgelöst werden oder ggf. neue Warnings auftreten, ist eine Begründung für solche Warnings nachzureichen, die nach der jüngsten Neueinreichung (noch) bestehen und zu denen noch keine Begründung vorliegt.

Es wurde gesagt, dass die Institute ein Formular zum Ausfüllen erhalten (Begründungsdatei?) und diese(s) ausfüllen, aber das Formular dann nicht über PRISMA eingereicht wird; habe ich das richtig verstanden?

PRISMA stellt den Instituten in ihrem ExtraNet-Postfach eine CSV-Datei zur Verfügung, in der schon Eckdaten eingetragen sind. In diese Datei kann das Institut eine Begründung für "Warnings" bzw. "Request for Information" eintragen und speichern. Diese Datei ist über das PRISMA ExtraNet-Postfach ("Upload") wieder hochzuladen.

Muss bei jeder Korrektur zusätzlich eine zweite Datei mit einer Begründung eingereicht werden und wenn ja, welches Format hat die Begründungsdatei oder kann die Begründung direkt eingetragen werden?

Wenn z.B. ein "Warning" durch eine Korrektur aufgelöst wurde, d.h. nicht mehr besteht, muss keine gesonderte Begründung (d.h. keine "zweite Datei") für dieses Warning eingereicht werden. Wenn durch eine Korrektur nicht alle Warnings aufgelöst werden, sind diese Warnings in der CSV-Datei, die PRISMA im ExtraNet-Postfach zur Verfügung stellt, zu begründen.

Fragen zum Themenbereich Weiterentwicklung der Online-Erfassungsplattform

Link zur Handreichung - Beschreibung der Online-Erfassungsfunktion von aufsichtlichen Meldedaten: [Handreichung](#)

Was sagt diese Quittung denn genau aus? Ist die Aussage davon, dass die Meldung fehlerfrei eingereicht wurde?

Eine Quittung enthält Details zur Einreichung und die gemeldeten Datenpunkte. Sie ist nicht identisch mit der Rückmeldedatei zur technischen und fachlichen Validierung und enthält keine Angaben zum Validierungsergebnis.

Ersetzt das PDF die CSV oder kann man das Format wählen?

Es ist geplant, dass die Quittung im PDF-Format die Quittung im CSV-Format ablöst.

Wird bei einer neuen Einreichung einer Visitenkarte die vorherige überschrieben? Und ist pro Unternehmen nur eine Visitenkarte hinterlegt oder ist es je Account?

Es ist möglich und auch empfehlenswert, für ein Unternehmen mehrere Visitenkarten zu hinterlegen, z.B. bei verteilten Zuständigkeiten. Wenn ein Institut eine neue Visitenkarte hinterlegt, wird eine bisherige Visitenkarte nicht überschrieben. Möchte man eine Visitenkarte ersatzlos ablösen, ist eine Löschung durchzuführen, das ist heute bei der Bundesbank zu beauftragen bzw. könnte nach Einführung des geplanten Features selbst vom Institut gelöscht werden.

Würden Sie bitte noch einmal beschreiben, wie man eine Quittung anfordert?

Auf der PRISMA-Meldungsübersicht kann eine Quittung unter der Rubrik "Aktion" durch Klick auf das folgende Symbol erstellt werden: 

Auf die Meldungsübersicht kann zugegriffen werden, wenn im ExtraNet das Recht „PRISMA - Erfassung von aufsichtlichen Meldungen (NAT)“ vergeben ist.

Ab welchem Zeitpunkt ist es möglich, sich die Quartalsmeldungen in PDF anschauen und downloaden zu können?

Es ist geplant, die Quittung im PDF-Format ab Quartal 03/2026 bereitzustellen. Ein konkreter Termin wird bekanntgegeben, sobald dieser feststeht.

Könnte man diese Quittungen auch vor dem Versenden als Entwurf erstellen? Aktuell ist das nicht möglich.

Eine Quittung dient als Beleg für die eingereichten Daten; das ist nur nach Versenden der Daten möglich. Falls Sie die erfassten Daten als Zwischenstand herunterladen möchten, steht Ihnen ein Export im JSON-Format zur Verfügung.

Wird zukünftig bei STWI und GVWI eine Eingabe inkl. Cent möglich sein?

In PRISMA haben wir die Meldungen auf der jeweiligen Rechtsgrundlage umgesetzt. Im Gesetzestext steht "Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro." Dies ist in der Fußnote präzisiert: "Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). (...)"

Wird es in der Online-Erfassung künftig die Möglichkeit geben, Vorlagen zu speichern?

In der Online-Erfassung sind die erwarteten Meldebögen wie eine Vorlage hinterlegt. Falls Sie eine bereits abgegebene Meldung als Vorlage für z.B. den nächsten Meldetermin verwenden möchten, können Sie über den JSON-Export und JSON-Import unter dem neuen Datum die Informationen hereinladen (s. Seite 23 der Beschreibung im Link). Vergessen Sie bitte nicht, alle Positionen mit aktuellen Angaben zu füllen.

Gibt es eine Möglichkeit nach Eingabe der Daten für den Meldestichtag einen Report im Entwurf in übersichtlicher Darstellung zu erstellen, den das Institut zur Freigabe überprüfen kann? Vor der Umstellung war dies möglich in Form des Formulars. Aktuell scheint es nur die Form einer unübersichtlichen Aufzählung der Zeilen und Beträge zu gehen. Gibt es eine Möglichkeit hierzu, wenn ja wo, wenn nein, gibt es hier Planungen zu Änderungen?

Falls Sie die erfassten Daten zwischenspeichern möchten, können Sie über den JSON-Export die Daten herunterladen und später als JSON-Import wieder hineinladen. Die hereingeladenen Daten werden dann im gewählten Tabellenformat in der GUI angezeigt. Dies ist auch notwendig, da die Erfassung den zugelassenen Nutzer dokumentiert. (Vgl. Seite 23 der Beschreibung im Link).

Fragen zum Themenbereich Neue Meldeframeworks

Was sind IFRS-Institute?

IFRS-Institute sind Institute, die ihre Rechnungslegung nach den internationalen Standards der IFRS (International Financial Reporting Standards) führen. Diese Standards werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben und gelten weltweit für kapitalmarktorientierte Unternehmen, insbesondere wenn sie an internationalen Börsen gelistet sind. Neben den IFRS gibt es in Ländern eigene nationale Rechnungslegungsvorschriften (nGAAP) zum Beispiel in Deutschland das Handelsgesetzbuch.

Fragen zum Themenbereich Sonstiges

PRISMA, ExtraNet, NExt

Wir haben die erhaltenen Fragen gruppiert und die Antworten dazu zusammengefasst:

- PRISMA wird derzeit als zentrale Anwendung für das aufsichtliche Meldewesen ausgebaut. In PRISMA findet die Verarbeitung aufsichtlicher Meldungen nach einheitlichen Prinzipien statt.
- PRISMA ist heute an ExtraNet angeschlossen, um darüber Meldungen und Rückmeldungen mit externen Stellen technisch austauschen und eine Erfassungsplattform bereitstellen zu können.
- NExt ist die neue externe Datenaustauschplattform der Deutschen Bundesbank und soll das ExtraNet schrittweise ablösen.
- Für PRISMA wird eine Umstellung auf NExt im Jahr 2026 nicht mehr stattfinden; Einreichungen im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens mit Ziel PRISMA erfolgen daher zunächst weiterhin einheitlich über ExtraNet.

Über unsere weiteren Planungen werden wir Sie rechtzeitig und umfassend informieren.

PRISMA (Zugang zu ExtraNet, Erfassung)

Zugang zu den PRISMA-Postfächern im ExtraNet bzw. zur Erfassungsplattform erhalten Nutzer durch die entsprechenden Berechtigungen.

Sofern Sie noch keinen ExtraNet-Nutzer besitzen, können Sie sich hier registrieren:

<https://extranet.bundesbank.de/bsvpub/>

Für ExtraNet-Nutzer, die zusätzlich die PRISMA Berechtigungen beantragen wollen, können sich hier folgeregistrieren: <https://extranet.bundesbank.de/bsvpriv/>

Zu unterscheiden ist der ExtraNet Filetransfer für die Einreichung von Meldungen auf Dateibasis (<https://extranet.bundesbank.de/FT>) von der Erfassungsplattform (<https://extranet.bundesbank.de/prisma>) inkl. Meldungsübersicht.

Hier finden Sie unsere veröffentlichten Hinweise für die Meldungseinreichung und häufig gestellte Fragen inkl. FAQ und Handreichung zur Erfassungsplattform:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/finanzaufsicht/hinweise-fuer-die-meldungseinreichung-und-haeufig-gestellte-fragen-908780>

Rückmeldungen PRISMA

PRISMA versendet automatisiert Rückmeldungen, jeweils für die technische und für die fachliche Validierung. Jede Rückmeldung wird als PDF- und als JSON-Datei versendet. Sofern Sie die Rückmeldungen manuell herunterladen, können Sie die JSON-Datei ignorieren und nur die PDFs nutzen. Bitte nutzen Sie im Download Bereich des ExtraNet Filetransfers immer die Sortierung nach neuesten Dokumenten zuerst, da es sonst so aussehen könnte, als wären nicht alle Rückmeldungen vorhanden. Sollte der Download einer Rückmeldung bestätigt werden, ist die Rückmeldung gelöscht und andere Nutzer des Instituts können hierauf nicht mehr zugreifen.

Eine Filterung der automatisch versandten Rückmeldungen ist nicht möglich. Die Deaktivierung der automatischen Mailbenachrichtigung führt dazu, dass über bereitgestellte Dateien nicht informiert wird - das beinhaltet auch Korrekturanforderungen und Meldeerwartungen. Die Deaktivierung der Mailbenachrichtigung wird im ExtraNet Filetransfer im Download Bereich durchgeführt. Hier findet sich unterhalb des PRISMA-Postfach ein Häkchen, welches zur Deaktivierung herausgenommen werden kann. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass wenn das Häkchen vorhanden ist, die Mailbenachrichtigung aktiv ist.

Fragen zu Beteiligungsanzeigen

Beteiligungen- Fragenkomplex Anwendungsbereich

Welche Anzeigen und Unternehmen sind betroffen?

Betroffene Anzeigevorschriften des Projektes Beteiligungen über PRISMA		
Rechtsgrundlage	Link	Wer hat anzuzeigen?
§ 12a Abs. 1 Satz 3 KWG	§ 12a KWG - Einzelnorm § 24 KWG - Einzelnorm	Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gem. Kreditwesengesetz
§ 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG		
§ 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG		
§ 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG		
§ 24 Abs. 1a Nr. 1 KWG		
§ 24 Abs. 1a Nr. 2 KWG		
§ 24 Abs. 1a Nr. 3 Alt. 1 KWG		
§ 24 Abs. 1a Nr. 3 Alt. 2 KWG		
§ 24 Abs. 3 KWG		
§ 31 Abs. 3 KWG	§ 31 KWG - Einzelnorm	
§ 12a Abs. 1 Satz 3 KWG	§ 12a KWG - Einzelnorm	Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding- Gesellschaften gem. Kreditwesengesetz
§ 24 Abs. 3 KWG	§ 24 KWG - Einzelnorm	
§ 24 Abs. 3a Satz 2 KWG		
§ 24 Abs. 3a Satz 4 KWG		
§ 31 Abs. 3 KWG	§ 31 KWG - Einzelnorm	
§ 64 Abs. 1 Nr. 9 WpIG	§ 64 WpIG - Einzelnorm	Wertpapierinstitute gem. Wertpapierinstitutsgesetz
§ 64 Abs. 1 Nr. 11 WpIG		
§ 64 Abs. 4 Nr. 1 WpIG		
§ 64 Abs. 4 Nr. 2 WpIG		
§ 67 Abs. 1 Nr. 2 WpIG	§ 67 WpIG - Einzelnorm	
§ 65 Abs. 2 Nr. 1 WpIG	§ 65 WpIG - Einzelnorm	Große Wertpapierinstitute gem. Wertpapierinstitutsgesetz
§ 67 Abs. 3 WpIG	§ 67 WpIG - Einzelnorm	Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gem. Wertpapierinstitutsgesetz
§ 35 Abs. 1 Nr. 8 KrZwMG	§ 35 KrZwMG - Einzelnorm	Kreditdienstleistungsinstitute gem. Kreditzweitmarktgesetz
§ 21 Abs. 1 Nr. 7 KMAG	§ 21 KMAG - Einzelnorm	Institute gem. Kryptomärkteaufsichtsgesetz
§ 21 Abs. 1 Nr. 8 KMAG		
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 KMAG		
§ 21 Abs. 2 Nr. 1 KMAG		
§ 21 Abs. 2 Nr. 2 KMAG		
§ 21 Abs. 2 Nr. 3 KMAG		
§ 21 Abs. 3 Nr. 2 KMAG		
§ 28 Abs. 1 Nr. 4 ZAG	§ 28 ZAG - Einzelnorm	Institute gem. Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
§ 28 Abs. 1 Nr. 8 ZAG		
§ 28 Abs. 3 Nr. 2 ZAG		

Einzelne Anzeigepflichten betreffen die Geschäftsleiter der unten aufgeführten Unternehmen.

Gilt dies auch für Zahlungs- und E-Geld-Institute?

Ja, auch die Teilnehmungsanzeigen nach dem ZAG sind von der künftigen Entgegennahme über PRISMA betroffen. Eine vollständige Auflistung aller betroffenen Anzeigevorschriften finden Sie in der beigefügten [Übersicht](#).

Betrifft PRISMA nur europäische Teilnehmungen?

Es betrifft Teilnehmungsanzeigen aufgrund nationaler Rechtsgrundlage. Eine vollständige Auflistung aller betroffenen Anzeigevorschriften finden Sie in der beigefügten [Übersicht](#).

Hatte ich das richtig verstanden, dass z. B. SAPB, also die Sammelanzeige für passivische Teilnehmungen, nicht davon betroffen ist.

Nein, auch die SA PB ist von der künftigen Entgegennahme über PRISMA betroffen. Eine vollständige Auflistung aller betroffenen Anzeigevorschriften finden Sie in der beigefügten [Übersicht](#).

Die Teilnehmungsanzeigen im Rahmen der Einführung des BruBeG werden nicht berücksichtigt?

Die im Zusammenhang mit den Anzeigen über wesentliche Teilnehmungen erforderlichen Informationen werden Gegenstand eines technischen Regulierungsstandards sein, der zurzeit von der EBA erarbeitet wird. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf dürften die einzureichenden Informationen eher umfangreich sein, so dass von einer Einbeziehung in Prisma zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen wird.

Teilnehmungen- Fragenkomplex Stammdaten

Aufbereitung des Stammdatenmeldewesens - heißt das eine neue Stammdatenbank (derzeit vorwiegend genutzt für das Groß- u. Millionenkreditmeldewesen)?

Unsere Überlegungen gehen aktuell dahin, dass im Teilnehmungsmeldewesen künftig die Meldung der Stammdaten des Teilnehmungsunternehmens (z.B. Teil 3. "Teilnehmungsunternehmen" des bisherigen Vordruckes AB) - zeitlich vorgezogen- vor der Anzeige der Betragsdaten der eigentlichen Teilnehmungsbeziehung abgewickelt werden (vergleichbar mit der vorgezogenen Stammdatenmeldung des Großkreditmeldewesens). Nach der Bearbeitung der Stammdatenmeldung soll eine Stammdatenrückmeldung insbesondere mit der durch die Bundesbank vergebenen Identifikationsnummer des Teilnehmungsunternehmens stattfinden. Anschließend soll unter Nutzung dieser Identifikationsnummer die Betragsdatenanzeige der Teilnehmungsbeziehung über PRISMA erfolgen.

Welche Meldungen umfassen die "neuen" Stammdaten und wie ist hier der Zeitplan?

Die Stammdatenmeldung umfasst die Stammdaten des Teilnehmungsunternehmens (z.B. Teil 3. "Teilnehmungsunternehmen" des bisherigen Vordruckes AB). Prinzipiell planen wir keine Anpassungen der Stammdateninhalte. Das Stammdatenverfahren für Teilnehmungsanzeigen soll nach heutiger Planung zum Jahreswechsel 2027/2028 starten.

Beteiligungen- Fragenkomplex verbandsgeprüfte Institute

Werden die sonst üblichen Beteiligungsanzeigen für verbandsgeprüfte Institute weiterhin durch die Verbände über NExt an die Bundesbank weitergeleitet?

Wir reichen die Beteiligungsanzeigen über den Verband ein (nach Sparkassen-Gesetz). Wird sich das dann auch ändern?

Fällt die Einreichung über den Verband dann weg?

Die Institute reichen ihre Beteiligungsanzeigen über den zuständigen Verband ein, der die Anzeigen nach Prüfung in NExt einstellt. Wie kann dieses Verfahren zukünftig sichergestellt werden, also dass der zuständige Verband die Anzeigen vorher erhält, prüft und ggf. für Berichtigungen an das Institut zurückgeben kann.

Gemäß § 7 Abs. 6 KWG-AnzV reichen verbandsgeprüfte Institute bei der Teilnahme an einem papierlosen Einreichungsverfahren (z. B. PRISMA) bei ihrem Verband ein zusätzliches Anzeigee Exemplar in einem mit diesem abgestimmten Format ein. Der Verband reicht seine Stellungnahme wie bisher über NExt ein.

Beteiligungen- Fragenkomplex Zeitplan

Die Jahresmeldung 2027 der Sammelanzeige (15.06) wird noch im bekannten System / Ablauf eingestellt?

Nein, die Meldung der Sammelanzeigen mit Stand zum 31.12.2027, die bis zum 15.06.2028 einzureichen sind, werden nach derzeitigem Planungsstand bereits über PRISMA einzureichen sein.

Wird die Online-Erfassung auch ab August 2027 als Test zur Verfügung stehen oder bezieht sich das nur auf das neue XML-Schema?

Es ist geplant, ab Beginn der Kundentestphase sowohl XML-Einreichung als auch Online-Erfassung über die Kundentestumgebung für Tests bereitzustellen.

Beteiligungen- Fragenkomplex ExtraNet / NExt

Grundlegende Erläuterungen zur Ausrichtung von PRISMA (u. a. Umstellung der Beteiligungsbetragsanzeigen) sowie zum Zusammenspiel zwischen PRISMA und ExtraNet/NExt

Unser Ziel ist es, aufsichtliche Meldungen standardisiert über PRISMA entgegenzunehmen und zu verarbeiten. PRISMA bietet eine Vielzahl von Funktionen, die alle Beteiligten im Meldprozess besser unterstützen, z. B. die Bereitstellung von umfassenden Validierungsberichten in digitaler Form oder – als Alternative zur Einreichung im XML-Format - die Möglichkeit, Meldungen über eine interaktive Plattform zu erfassen, zu validieren und zu organisieren.

Die Bundesbank beabsichtigt, die Einreichung von Beteiligungsbetragsanzeigen auf PRISMA umzustellen, um den Prozess der Meldungseinreichung weiter zu vereinheitlichen und den

Mehrwert einer Standardplattform auch für diesen Meldebereich umsetzen zu können. Aus diesem Grund entfällt u. a. künftig die Möglichkeit der Einreichung von Beteiligungsanzeigen (Einzel- und Sammelanzeigen jeweils aktivisch/passivisch) im PDF-Format (heute über NExt); sie wird durch die bereits aus dem Bereich des nationalen Meldewesens bekannte Online-Erfassungsfunktion in PRISMA ersetzt, die das Organisieren und Abgeben von Meldedaten deutlich vereinfachen soll und die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Services zu integrieren.

Derzeit ist eine Umstellung zum Ende des Jahres 2027 geplant. Wir beabsichtigen, im Rahmen einer Kundentestphase sowohl die XML-Einreichung als auch die Online-Erfassung mit ausreichend zeitlichem Vorlauf für Tests bereitzustellen. Bei der Umstellung auf PRISMA (z. B. Registrierung) werden wir Ihnen Hilfestellung anbieten.

PRISMA ist heute an ExtraNet angeschlossen, um technisch in der Lage zu sein, Meldungen und Rückmeldungen mit externen Stellen austauschen und eine Erfassungsplattform bereitzustellen. NExt ist die neue externe Datenaustauschplattform der Deutschen Bundesbank und soll das ExtraNet schrittweise ablösen; eine Umstellung auf NExt ist perspektivisch vorgesehen, aber noch nicht terminiert.

Beteiligungen- Fragenkomplex elektronische Einreichung, Unterschrift

Heißt es, die Anzeigen müssen auch nicht mehr gegengezeichnet werden, wenn alle online eingestellt werden?

Bei digitalen Einreichungen entfällt grundsätzlich das Erfordernis einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Voraussetzung für eine elektronische Einreichung von Beteiligungsanzeigen über PRISMA und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine Unterschrift ist jedoch, dass die Anzeigepflichtigen eine einmalige Erklärung zur papierlosen Einreichung (Einreichungserklärung) bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank abgeben. Die Erklärung hat für alle Arbeitsgebiete der Finanzaufsicht, die ein Institut elektronisch abwickelt, Gültigkeit. Es ist davon auszugehen, dass diese Einreichungserklärung von allen Anzeigepflichtigen bereits vorliegt.

Beteiligungen- Fragenkomplex Unterstützung Online Erfassung

Wird in der geplanten Online-Version eine Art Memory-Funktion für jahrelang bestehende Beteiligungen integriert?

Uns ist bewusst, dass es über viele Jahre stabile Beteiligungsverhältnisse gibt. Wir wollen diesen Aspekt bei unseren Planungen entsprechend berücksichtigen. Auch bei stabilen Beteiligungsverhältnissen sind die Anzeigepflichtigen jedoch gehalten, z. B. vor der Einreichung der jährlichen Sammelanzeige zu prüfen, ob sämtliche Anzeigedaten weiterhin aktuell sind. Erforderliche Anpassungen (z. B. bei Nennwert, Buchwert) sind selbstverständlich vorzunehmen.

Sind grafische Darstellungen in der Online-Erfassung möglich (Organigramme?)?

Wir planen, die Erfassung über eine Tabellenstruktur darzustellen. Es ist nicht geplant, eine grafische Aufbereitung bei der Online-Erfassung zur Verfügung zu stellen.

Wird die Online-Erfassung dauerhaft bestehen bleiben, oder ist geplant, dass künftig ausschließlich die XML-Datei eingereicht werden muss?

Es ist geplant, dauerhaft XML-Datei und Online-Erfassung als Auswahlmöglichkeit für die Anzeigepflichtigen zur Verfügung zu stellen.

Eine XML-Einreichung ist nicht zwingend, Daten können auch über Online-Erfassung übermittelt werden.

Bedeutet: ich muss die entsprechende Anzeige auch über einen Software-Anbieter generieren lassen?

Nein, es wird möglich sein, die Beteiligungsanzeigen online selbst zu erfassen. Nur für die Einreichung in Form einer XML-Datei dürfte für die meisten Anzeigepflichtigen die Nutzung einer Meldewesen-Software eines entsprechenden Anbieters notwendig sein.

Kann die Beteiligungsanzeige weiterhin als PDF-Datei eingereicht werden?

Nein, die geplante Einreichung als XML-Datei oder über Online-Erfassung löst die Einreichung von PDF-Dateien ab.

Wird im Rahmen der geplanten Umstellung der Beteiligungsanzeigen auf PRISMA eine technische Schnittstelle (z. B. API oder Datei-basierte Integration) zur automatisierten Einreichung vorgesehen? Falls ja: Gibt es bereits Informationen zu Architektur, Authentifizierung, Datenformaten, Testumgebung und geplantem Zeitrahmen für die Einführung?

Wir wollen die Einreichung analog zu den anderen Meldebereichen in PRISMA umsetzen. Dabei werden die üblichen PRISMA-Standards genutzt. Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/finanzaufsicht/prisma-aufsichtliche-meldestrecke-755168> Ein Entwurf-XML-Schema wollen wir in Q3 2026 veröffentlichen. Kundentests sind derzeit ab August 2027 und die Einführung in Produktion ist für Q4 2027 geplant.

Kann eine Online-Erfassung zukünftig auch zwischengespeichert werden oder muss jeweils analog der Vermögens-/GuV-Werte ein Download notwendig?

Es werden die PRISMA Funktionalitäten Anwendung finden. Wie dies konkret für die Beteiligungsanzeigen aussehen wird, werden wir Ihnen noch als weitere Informationen zukommen lassen.

Wir nutzen BAIS als Meldewesen-Software. Bedeutet es, dass wir die Beteiligungsanzeige in BAIS integrieren müssen, um XML-File zu generieren?

Fragen zu externer Meldewesen-Software bitten wir an den Hersteller dieser Software zu richten.